

RS OGH 2006/6/1 12Os49/06g, 12Os87/06w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.2006

Norm

JGG §35 Abs1

StPO §180 Abs1

Rechtssatz

Ein versuchter schwerer Raub mit scharfer Waffe nach §§ 15, 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB rechtfertigt ungeachtet eines Reifeprüfungstermines die Verhängung der Untersuchungshaft.

Entscheidungstexte

- 12 Os 49/06g
Entscheidungstext OGH 01.06.2006 12 Os 49/06g
- 12 Os 87/06w
Entscheidungstext OGH 17.08.2006 12 Os 87/06w

Vgl auch; Beisatz: Eine zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz knapp sieben Monate dauernde Untersuchungshaft steht bei der Teilnahme an einem versuchten schweren Raub mit scharfer Waffe zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120792

Dokumentnummer

JJR_20060601_OGH0002_0120OS00049_06G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at